

# Protokoll einer Mitgliederversammlung

Am 18.05.2016, 19:00 Uhr erschienen in Heidelberg, Uferstr. 4 die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen 9 Mitglieder des Maiball Heidelberg e. V.

Die Versammlung wurde von der Vorsitzenden, Frau Vera Engels, geleitet.

Frau Vera Engels stellte die satzungsmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Gemäß § 7 Absatz 6 b) der Vereinssatzung ist Herr Jannis Schnitzer Protokollführer.

Sodann gab Frau Vera Engels die Tagesordnung bekannt:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüferin
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferin
4. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Verschiedenes

Zu Punkt 1 berichtete Herr Jannis Schnitzer, dass im vergangenen (ersten) Geschäftsjahr keine Mitglieder ausgetreten seien, und zwei neue Mitglieder hätten gewonnen werden können. Die Mitgliederzahl habe sich damit auf insgesamt 11 Mitglieder erhöht. Im laufenden (zweiten) Geschäftsjahr habe bisher ein weiteres Mitglied gewonnen werden können, sodass der Verein nun 12 Mitglieder aufweise.

Herr Adam Jassowicz erläuterte sodann den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Frau Vera Engels gab anschließend eine Übersicht über die Entwicklung der Vereinsarbeit.

Der Jahresbericht des Vorstandes wurde einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2: Der Bericht der Kassenprüferin wird verlesen. Diese stellt eine einwandfreie Kassenführung fest, bemängelt aber den Umgang mit kleineren Rechnungen, die nicht aufgehoben wurden.

Zu Punkt 3: Herr Jasper Kauth beantragte, dem Vorstand Entlastung zu erteilen; der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Jannis Schnitzer beantragte, die Kassenprüferin zu entlasten; der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4: Da kein neuer Kassenprüfer gefunden werden konnte, wurde beschlossen, die Wahl des Kassenprüfers auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verschieben.

Durch Zuruf wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem Herr Kauth und Herr Lukas Gutzweiler angehörten. Die schriftliche und geheime Wahl hatte folgendes Ergebnis:

- Frau Vera Engels wurde mit 8 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zur Vorsitzenden gewählt.
- Frau Daniela Rosenberger setzte sich bei der Wahl mit 5 Ja-Stimmen gegen Herrn Jannis Schnitzer mit 3 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung durch.
- Herr Adam Jassowicz wurde mit 8 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zum Kassenwart gewählt.
- Herr Jannis Schnitzer wurde mit 8 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme zum 1. Beisitzer gewählt.
- Frau Eva Schitter wurde mit 8 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zum 2. Beisitzer gewählt.
- Herr David Yang wurde mit 9 Ja-Stimmen 3. Beisitzer gewählt.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 5. erfolgten keine Wortmeldungen.

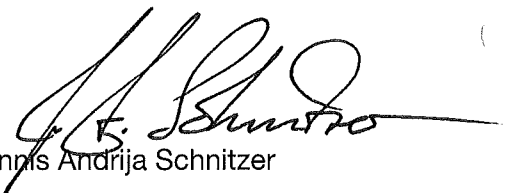
Zu Punkt 6. erfolgten keine Wortmeldungen.

Alle gefassten Beschlüsse wurden von der Vorsitzenden nach Beschlussfassung festgestellt und verkündet. Frau Vera Engels schloss um 21:24 Uhr die Versammlung.

(Heidelberg, 18. 5.  
2016)

Vera Engels

Vorsitzende



Jannis Andrija Schnitzer

Schriftführer

Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung 18.5. 2016

1. Schmitz, Jannis Anbrija
2. Gutzweiler, Lukas
3. Jasper Theodor Kuntz
4. Daniela Rosenberger
5. David Yang
6. Eva Müller
7. Felix Lenders
8. Vera Engels
9. Adam Jassowicz



## **Protokoll über die Gründung des „Maiball Heidelberg e.V.“**

Am Mittwoch, den 25. Februar 2015 fanden sich in Heidelberg (Im Neuenheimer Feld 368) die in der dieser Niederschrift beigefügten Anwesenheitsliste (Anlage 1) genannten Damen und Herren zur Beschlussfassung über die Gründung eines Vereins mit dem Zweck ein, die Ballkultur in Heidelberg und den Austausch unter Stipendiaten und Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes zu fördern.

Frau Vera Engels eröffnete um 17 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen, erläuterte den Zweck der Zusammenkunft und übernahm auf Wunsch und Zuruf aller Versammlungsteilnehmer die Leitung der Versammlung.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde weiter Herr David Yang durch Zuruf und mit seiner Zustimmung zum Schriftführer gewählt.

Der Versammlungsleiter gab sodann folgende Tagesordnung für die Versammlung bekannt:

- (TOP 1) Beratung und Feststellung der Vereinssatzung und Gründung des Vereins
- (TOP 2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (TOP 3) Wahl des Kassenprüfers
- (TOP 4) Diskussion und ggf. Beschlussfassung über anstehende Aufgaben des Vereins

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde nicht erhoben; diese wurde anschließend wie folgt erledigt:

**TOP 1:** Der Versammlungsleiter erläuterte den Inhalt der im Vorfeld der Versammlung erarbeiteten Vereinssatzung. Nach ausführlicher Diskussion über die Satzung waren alle Erschienenen mit der vorgeschlagenen Satzung einverstanden. Einstimmig durch Handzeichen wurde von allen Anwesenden beschlossen und erklärt,

- (i) den Verein **Maiball Heidelberg e.V.** mit dem Sitz in Heidelberg zu gründen
- (ii) ihm die Satzung zu geben, die dieser Niederschrift (als Anlage 2) beigefügt ist
- (iii) dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören.

Der Versammlungsleiter bat die Erschienenen, ihren Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung der Satzung zu dokumentieren. Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin die Satzung.

**TOP 2:** Anschließend wurde die Wahl der Mitglieder des Vorstands als Einzelwahl durchgeführt. Dabei wurden die Bestimmungen der soeben beschlossenen Satzung beachtet. Vorgeschlagen und unter Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden unter Besetzung sämtlicher in der Satzung vorgesehener Vorstandsposten in schriftlich-geheimer Wahl die nachgenannten Personen gewählt.



Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig.

**zur Vorsitzenden:**

Vera Engels, 05.08.1988, Karlsruherstr.130, 69126 Heidelberg

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

**zum Stellvertretenden Vorsitzenden:**

Jannis Andrija Schnitzer, 20.07.1992, Noetherstr. 1, 69115 Heidelberg

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

**zum Schatzmeister:**

Adam Florian Jassowicz, 20.06.1989, Vangerowstr. 17, 69115 Heidelberg

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

**zum ersten Beisitzer:**

David Yang, 19.01.1990, Blütenweg 22, 69123 Heidelberg

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

**zum zweiten Beisitzer:**

Daniela Constanze Rosenberger, 15.08.1989, Elfenstr. 24, 68169 Mannheim

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

**zum dritten Beisitzer:**

Dr. Patrick Thomas Philipp Klenk, 20.07.1982, Mühlingstr. 9, 69121 Heidelberg

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)



**zum vierten Beisitzer:**

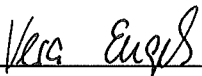
Felix Johannes Maximilian Lenders, 22.02.1987, Kriegsstr. 23, 69121 Heidelberg  
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

Alle Gewählten erklärten, die Wahl anzunehmen.

**TOP 3:** Danach wurde das Nichtmitglied Frau Dr. Sandra Schmid mit ihrer Zustimmung von der Versammlung einstimmig zur externen Kassenprüferin des laufenden Geschäftsjahres gewählt.

**TOP 4:** Die Versammlung erörterte sodann anstehende erste Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Beschlüsse hierzu wurden nicht gefasst.




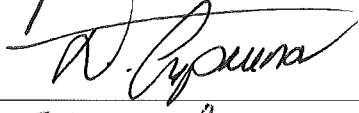
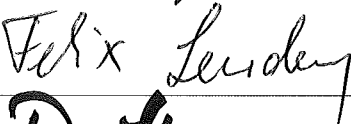


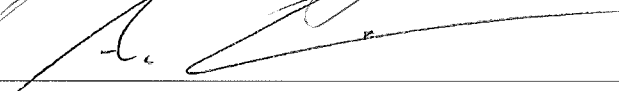
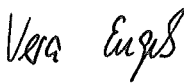
Der Versammlungsleiter stellte alle gefassten Beschlüsse fest und schloss, nachdem niemand mehr das Wort wünschte, die Versammlung um 19 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
(Versammlungsleiterin und Vorsitzende)

  
(Schriftführer)



## Anwesenheitsliste Gründungsversammlung des Maiball Heidelberg e.V.

Name	Anschrift	Unterschrift
Daniela Constanze Rosenberger	Elfenstr. 24 68169 Mannheim	
Jannis Andrija Schnitzer	Noetherstr. 1 69115 Heidelberg	
Patrick Thomas Philipp Klenk	Mühlingstr. 1 69121 Heidelberg	
Delilah Cara Daphne Cuprunov	7 Rue Boulineau 94250 Gentilly Frankreich	
Felix Johannes Maximilian Lenders	Kriegsstr. 23 69121 Heidelberg	
David Yang	Blütenweg 22 69123 Heidelberg	
Jasper Theodor Kauth	Sickingenstr. 21 Whg. 03-2 69126 Heidelberg	
Adam Florian Jassowicz	Vangerowstr. 17 69115 Heidelberg	
Vera Engels	Karlsruher Straße 130 69126 Heidelberg	





# Amtsgericht Mannheim

- Registergericht -

Amtsgericht Mannheim, 68149 Mannheim

Maiball Heidelberg e.V.  
c/o Jannis Schnitzer, Noetherstraße 1  
69115 Heidelberg

Postanschrift:  
68149 Mannheim

Dienstgebäude:  
L2, 11-13

Telefon 0621-292-0  
Durchwahl 0621-292-2244  
Telefax 0621-292-2810

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 9:30 - 11:30 Uhr

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.  
VR 700935

Datum  
07.05.2015

**Eintragungsnachricht in der Registersache "Maiball Heidelberg e.V."  
Anschrift: c/o Jannis Schnitzer, Noetherstraße 1, 69115 Heidelberg  
Geschäftsnummer: VR 700935**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten an.**

**Die für vorliegende Eintragung entstandenen Gebühren und Auslagen sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Eine Kostenübersicht ist beigelegt.**

**Bitte verwechseln Sie Angebote Dritter in Rechnungsform nicht mit der Abrechnung von Gerichtskosten.**

Mit freundlichen Grüßen

Stephan  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

( )

( )

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700935

1.

**Nummer der Eintragung:** 1

2.

**a) Name:**

Maiball Heidelberg e.V.

**b) Sitz:**

Heidelberg

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigen, ist der Vorstand einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorsitzende:

Engels, Vera, Heidelberg, \*05.08.1988

Stellvertretender Vorsitzender:

Schnitzer, Jannis Andrija, Ketsch, \*20.07.1992

Schatzmeister:

Jassowicz, Adam Florian, Heidelberg, \*20.06.1989

4.

**a) Satzung:**

Verein

Satzung vom 25.02.2015.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

05.05.2015

Trunner

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl 6-12



# **Satzung des Maiball Heidelberg e.V.**

Stand: 25. Februar 2015

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Maiball Heidelberg e.V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und läuft bis zum 30. September des Folgejahres.

## **§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung der Ballkultur in Heidelberg und des Austausches unter Stipendiaten<sup>1</sup> und Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon bleibt die Verpflegung der Mitglieder des Organisationsausschusses bei einer den Vereinszweck fördernden Sitzung oder Veranstaltung, soweit die dafür erforderlichen Aufwendungen im gesamten Geschäftsjahr 40% des Vereinsvermögens, maximal jedoch 700 EUR nicht übersteigen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder;
  - b) Fördermitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung werden Personen im Rahmen dieser Satzung in generischer Form angesprochen (Stipendiaten, Mitglieder etc.). Diese Form soll jedoch Personen jedweden Geschlechts erfassen.



- (4) Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Fördermitglieds überlassen bleibt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.
- (5) Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Antrag ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft nach Abs. 2 anzugeben. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten. Sie haben keine Stimmrechte. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) seinen Mitwirkungspflichten, die ihrer Art nach in der Geschäftsordnung des Organisationsausschusses näher konkretisiert werden, trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
  - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der



Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Förderung der Umsetzung der Vereinsziele.
- (2) Die Pflichten der aktiven Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Organisationsausschusses näher konkretisiert.
- (3) Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass dem Verein aktuelle Kontaktdaten vorliegen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Organisationsausschuss (OA).

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab der Wahl, gewählt. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft einen Wert von 1000 EUR nicht übersteigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Beisitzer sind weder zur Einzel- noch zur Gesamtvertretung befugt.
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem



anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben vor allem folgende Aufgaben:
- a) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen; er koordiniert und leitet die Arbeit des Organisationsausschusses; er leitet die Mitgliederversammlung;
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation des Vereins, insbesondere das Verfassen und Versenden der Protokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des Organisationsausschusses, sowie die Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen im Intranet des Vereins.
- (7) Der Schatzmeister führt die Finanzen des Vereins, er ist verantwortlich für die Buchhaltung und die Kommunikation mit den Geldgebern.
- (8) Dem Vorstand als Gesamtorgan obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;



- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per e-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Organisationsausschuss**

- (1) Der Organisationsausschuss besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Organisationsausschuss ist zuständig für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Organisationsausschusses.
- (4) Der ordnungsgemäß geladene Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder anwesend sind.
- (5) Für die Beschlussfassung finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.



- (6) Über die Sitzungen des Organisationsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches zeitnah im Intranet des Vereins zugänglich gemacht werden muss.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Satzungsänderung**







- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, ob eine Nachfolgeorganisation, die den Vereinszweck im bestmöglichen Sinne weiter verfolgt, zu begünstigen ist. Wird eine solche Entscheidung nicht mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, fällt das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Heidelberg, den 25. Februar 2015

1. 
2. 
3. 
4. 
5. Felix Lerch
6. ~~Dampf~~
7. 
8. 
9. Vera Engel

